Die rechtliche Stellung des stillen Gesellschafters.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Wulff,

Referendar am Landgericht II in Berlin.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Rehme.

Die Bewegung der Zusammenfassung und des Zusammenschlusses, die der heutigen Zeit auf wirtschaftlichem Gebiete das Gepräge geben, lenken die Aufmerksamkeit auf die hierbei besonders in Erscheinung tretenden Formen der Gesellschaft.

Eine Gesellschaftsform, die es vielen sonst nicht in der Wirtschaft tätigen Personen ermöglicht, auch auf diesem Gebiet mitzuarbeiten, ist die stille Gesellschaft des § 335 H.G.B. Man nennt sie stille Gesellschaft, weil hier der eine Partner der Außenwelt gegenüber in keiner Weise hervortritt, er sich nur im Innenverhältnis an dem Handelsgewerbe des anderen Partners in der Weise beteiligt, daß er diesem für das Geschäft eine Einlage übergibt, die in dessen Vermögen übergeht. Dafür erhält er Anteil am Gewinn und, soweit es vereinbar ist, auch am Verluste, den der Betrieb des Geschäftes mit sich bringt. Gleichzeitig sind ihm in den sogen. „Kontrollrechten" des § 338 H.G.B. Handhaben zur Prüfung seines Gewinnes bezw. Verlustes gegeben.

Die juristische Natur der stillen Gesellschaft ist von jeher sehr bestritten gewesen. Teils hat man sie als Darlehn, teils als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 B.G.B. ansehen wollen. Doch steht man jetzt wohl allgemein auf dem Standpunkt, daß die stille Gesellschaft tatsächlich eine „Gesellschaft" ist, d. h. ein Zusammenwirken von zwei Personen zu einem gemeinsamen Zwecke.

Nach außen tritt, wie schon erwähnt, der stille Gesellschafter überhaupt nicht hervor. Hier wird der Inhaber des Handelsgewerbes allein berechtigt und verpflichtet. Die Einlage des stillen Gesellschafters geht in das Vermögen des Inhabers des

Handelsgewerbes und damit auch meist, soweit es sich nicht nur um Dienste oder nur zum Gebrauch überlassene Gegenstände handelt, in sein Eigentum über.

Die nähere Regelung der Beteiligung findet sich in den §§ 336 und 337 H.G.B. § 338 H.G.B. spricht von den Rechten des stillen Gesellschafters bezüglich der Prüfung und der Überwachung der von dem Inhaber des Handelsgewerbes im Geschäftsbetriebe getätigten Geschäften. Dieselben Rechte stehen ihm auch bei der Auflösung der stillen Gesellschaft zu. Im einzelnen regelt die Auseinandersetzung hierbei § 340 H.G.B.; für die Auseinandersetzung bei der Auflösung durch Konkurs sind in den §§ 341 und 342 H.G.B. noch einige besondere Vorschriften gegeben. Einen besonderen Schutz gewährt den Gläubigern der stillen Gesellschaft oder besser gesagt des Inhabers des Handelsgewerbes § 342 H.G.B., der neben den allgemein konkursrechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten ihnen noch ein besonderes Anfechtungsrecht für die Fälle gibt, wo in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses dem stillen Gesellschafter vom Inhaber des Handelsgewerbes die Einlage teils erlassen, teils zurückgewährt wurde. Die Beweislast dafür, daß der Konkurs in erst nach der Vereinbarung eingetretenen Umständen seinen Grund hat, trifft den stillen Gesellschafter (vergl. § 342, Absatz 2 H.G.B.).

Weiterhin sind einige prozeßrechtliche Fragen erörtert worden und dann des Näheren die steuerrechtliche Stellung des stillen Gesellschafters geprüft worden, insbesondere wurde die Frage der Kapitalertragssteuerpflicht des stillen Gesellschafters einer näheren Prüfung unterzogen.